

bezeugung vom König erbeten und zugesagt erhalten hat, ist sehr wohl denkbar¹.

Um so weniger scheint mir die Möglichkeit ausgeschlossen, dass Her. C St. 1312 in officiellm Auftrage geschrieben hat. Denn so gut wie bei Her. F = EA kann auch bei ihm anfangs der Uebertritt in den Dienst des neuen Herrschers in Aussicht gestanden haben. Warum sich diese Aussicht dann bei ihm nicht, wie bei seinem Genossen, verwirklicht hat, bleibt uns freilich verborgen; irgend eine weitere Spur von der Thätigkeit des Her. C, sei es in, sei es ausserhalb der Reichskanzlei, ist, wie bemerkt, bisher nicht zu Tage gekommen.

Ging so nur der eine der beiden deutschen Notare Otto's III. dauernd in den Dienst des Nachfolgers über, so ward für den anderen ein Ersatz gewonnen, indem man einen neuen Beamten E(gilbert) B wohl schon im Juni 1002 anstellte; die erste von ihm geschriebene Urkunde St. 1308 ist vom 1. Juli datiert, kann aber, da das Tagesdatum nachgetragen ist, schon einige Tage früher geschrieben sein. Nicht nur in der Schrift und im Dictat ist EB dem EA so nahe verwandt, dass man ihn nothwendig für einen Schüler oder Schulgenossen desselben halten muss, auch sein Dialect weist darauf hin, dass beide Notare Landsleute waren; und so mag er wohl auf Veranlassung des EA in die Kanzlei berufen sein, zumal manche Umstände darauf hinweisen, dass EA, so lange er im Kanzleidienst stand, eine seinem Genossen übergeordnete Stellung eingenommen hat². Bis zum ersten Zug des Königs nach Italien haben EA und EB die ganze Arbeit in der Kanzlei allein besorgt³, soweit nicht, was in dieser Zeit ziemlich häufig vorkommt und gewiss mit dem kleinen Personalbestand der eigentlichen Kanzlei zusammenhängt, Privatschreiber bei der Herstellung der Urkunden betheiligt gewesen sind.

1) Eine Unterstützung dieser Annahme könnte man in dem Umstand zu erblicken geneigt sein, dass St. 1312 der Recognition entbehrt; man könnte auf die Vermuthung kommen, das D. sei geschrieben, ehe die Kanzlei organisiert und der Kanzler ernannt war. Allein ich wage nicht, auf diesen Umstand Gewicht zu legen, da Her. C auch in einigen DD. O. III. die Recognition nicht selbst geschrieben, sondern ihre Ergänzung Anderen überlassen hat, vgl. DO. III. 285. 291. Dies kann er auch hier gethan haben, die Ergänzung aber, wie die der Daten, unterblieben sein.

2) EB schreibt einige Male nach dem Dictat des EA, während das umgekehrte nicht vorkommt. Es kommt auch vor, dass EA an einem von EB geschriebenen D. Correcturen vorgenommen hat (St. 1337. 1344).

3) Ueber St. 1330 s. unten S. 153 ff.